

Richtlinien über die Eignung der Ausbildungsstätten und der Ausbilderinnen und Ausbilder für den Ausbildungsberuf "Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste"

StAnz. /2007, S.

Aufgrund des § 9 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 26. April 2007 erlasse ich nachfolgende Richtlinien über die Eignung der Ausbildungsstätten und der Ausbilderinnen und Ausbilder:

I. Eignung der Ausbildungsstätten (§ 27 BBiG)

1 Allgemeines

- 1.1 Geeignete Ausbildungsstätten sind die wesentliche Voraussetzung für eine qualifizierte und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Berufsausbildung.
- 1.2 Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben sowie der Arbeitsverfahren müssen gewährleisten, dass die entsprechend der Ausbildungsordnung zu vermittelnden Fertigkeiten Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) innerhalb der praktischen Ausbildung vermittelt werden können.

Die Ausbildungsstätten müssen sicherstellen, dass die Auszubildenden außer der praktischen Ausbildung auch Kenntnisse über theoretische Grundlagen, Hintergründe und Zusammenhänge von Ausbildungsinhalten und Arbeitsverfahren erhalten. Diese Kenntnisse müssen regelmäßig - vor allem in Form des praxisbegleitenden Unterrichts - vermittelt werden.

- 1.3 Die Ausbildung darf nicht auf Teilbereiche der Ausbildungsstätte beschränkt sein. Können die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht oder nicht in vollem Umfang innerhalb der Ausbildungsstätte selbst praktisch vermittelt werden, so ist dieser Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu beheben. Diese Maßnahmen müssen im Berufsausbildungsvertrag ausdrücklich vermerkt werden.
- 1.4 Wesentliche Änderungen bei der Einrichtung und Ausstattung der Ausbildungsstätte sowie bei dem beschäftigten Ausbildungspersonal sind der Zuständigen Stelle umgehend mitzuteilen.

2 Einrichtung und Ausstattung

- 2.1 Die Ausbildungsstätte muss über eine ausreichende Einrichtung und Ausstattung verfügen. Dazu gehören insbesondere zeitgemäße DV-technische Einrichtungen und hinreichend ausgestattete Ausbildungsplätze für die Grundausbildung und die berufliche Fortbildung.
- 2.2 Die erforderlichen Ausbildungsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 BBiG müssen kostenlos zur Verfügung stehen.
Ferner müssen in der Ausbildungsstätte die für die Berufsausbildung relevanten gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Berufsbildungsgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz), die Ausbildungsordnung, die Prüfungsordnung, der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes, der Manteltarifvertrag für Auszubildende und alle sonstigen von der Zuständigen Stelle erlassenen Vorschriften vorliegen.

3 **Fachkräfte**

3.1 Als Fachkräfte gelten Absolventen von Studiengängen oder Berufsausbildungen in der betreffenden Fachrichtung oder Beschäftigte, die mindestens viereinhalb Jahre Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung nachweisen können.

3.2 Als angemessenes Verhältnis der Zahl der Auszubildenden zur Zahl der Fachkräfte gemäß des § 27 Abs. 1 Satz 2 BBiG gilt folgende Regel:

- zwei Fachkräfte	ein/-e Auszubildende/-r,
- drei bis fünf Fachkräfte	zwei Auszubildende,
- sechs bis acht Fachkräfte	drei Auszubildende,
- je weitere drei Fachkräfte	ein/-e weitere/-r Auszubildende/-r.

Bei der Berechnung des Verhältnisses nach Satz 1 sind auch die Personen in die Zahl der Auszubildenden einzubeziehen, die in der gleichen Ausbildungsstätte für vergleichbare Berufe ausgebildet werden.

4 **Ausbildungsplan und Gesamtausbildungsplan**

4.1 Die Ausbildungsstätte muss für jede/-n Auszubildende/-n einen Ausbildungsplan nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplans der Verordnung über die Berufsausbildung erstellen. Der Ausbildungsplan muss sachlich und zeitlich gegliedert sein. Er enthält Angaben über den Ausbildungsort bzw. -platz, über die Ausbildungsabschnitte und die zu vermittelnden Ausbildungsinhalte sowie über den zeitlichen Beginn und die Dauer der Ausbildungsabschnitte. **Der Ausbildungsplan muss der Zuständigen Stelle gemeinsam mit der Vertragsniederschrift vorgelegt werden.**

4.2 Sind bei der gleichen Ausbildungsstätte mehr als fünf Auszubildende beschäftigt, ist ein Gesamtausbildungsplan nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplanes aufzustellen. Der Gesamtausbildungsplan muss unter Berücksichtigung der Struktur der Ausbildungsstätte Angaben über die Anzahl der Ausbildungsplätze, die bestellten Ausbilderinnen und Ausbilder, die Ausbildungsabschnitte mit den zugeordneten Ausbildungszeiten, die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten und die Organisation der ausbildungsbegleitenden Unterweisung enthalten.

II. **Eignung der Ausbilderinnen und Ausbilder**

1 Die für die Ausbildung verantwortlichen Ausbilderinnen und Ausbilder verfügen über die gemäß § 28 bis 30 BBiG vorgeschriebene persönliche und fachliche Eignung für die Berufsausbildung von Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste. Sie sollten eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nach Abschluss der Ausbildung nachweisen können.

Die Ausbilderinnen und Ausbilder müssen ferner über besondere Kenntnisse über die in der Organisationseinheit wahrzunehmenden Aufgaben verfügen und darüber hinaus in der Lage sein, die Auszubildenden begleitend zur praktischen Ausbildung in Form innerbehördlichen Unterrichts (z. B. Lehrgespräche) in die Grundlagen des Arbeitsgebietes einführen und über die Zusammenhänge des Arbeitsablaufes zu unterrichten.

1.1 **Berufs- und arbeitspädagogische Eignung**

Die Ausbilderinnen und Ausbilder müssen die berufs- und arbeitspädagogischen Fer-

tigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 30 BBiG besitzen.

1.2 **Aufgaben der Ausbilderinnen und Ausbilder**

- a) Mitwirkung an der Erstellung des Gesamtausbildungsplanes (zeitliche und sachliche Gliederung, Ausbildungsinhalt),
- b) Mitwirkung bei der Auswahl der am Arbeitsplatz ausbildenden Fachkräfte,
- c) fachpädagogische Anleitung der am Arbeitsplatz ausbildenden Fachkräfte,
- d) ausbildungsbegleitende Unterweisung der Auszubildenden für den Gesamtbereich der Organisationseinheit,
- e) Überwachung der Ausbildung, Kontrolle des schriftlichen Ausbildungsnachweises und des Ausbildungserfolges innerhalb der Organisationseinheit, ständiger Kontakt mit der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist.
- f) ständiger Kontakt mit den Auszubildenden,
- g) abschließende Beurteilung der Auszubildenden vor Beendigung der Ausbildung innerhalb der Organisationseinheit in Zusammenarbeit mit den ausbildenden Fachkräften und Besprechung der Beurteilung mit dem oder der Auszubildenden.

1.3 **Sonstiges**

Eine sinnvolle und qualifizierte Ausbildung setzt voraus, dass die durch das BBiG und die Ausbildungsordnung vorgegebenen Bestimmungen nicht nur eingehalten, sondern die zu vermittelnden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in geeigneter Weise den Auszubildenden auch tatsächlich vermittelt werden. Dies bedeutet für Ausbilderinnen und Ausbilder, die diese Aufgabe neben ihrer Haupttätigkeit wahrnehmen, eine erhebliche Mehrbelastung, die nur durch eine ausreichende Entlastung von ihrer sonstigen Tätigkeit ausgeglichen werden kann. Ausbilderinnen und Ausbilder, denen neben der Aufgabe des Ausbildens noch weitere Tätigkeiten übertragen sind, sollen durchschnittlich nicht mehr als zwei Auszubildende gleichzeitig ausbilden.

2 **Ausbildungsleiter/-in**

2.1 **Anforderungen**

Als Ausbildungsleiter oder Ausbildungsleiterin soll nur berufen werden, wer die in Abschnitt II, Ziffern 1 und 1.1 genannten Voraussetzungen erfüllt und mehrere Jahre als Ausbilder oder Ausbilderin tätig war.

2.2 **Aufgaben**

Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter ist verantwortlich für die gesamte Ausbildung aller Auszubildenden innerhalb der Ausbildungsstätte. Ihr oder ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Auswahl der Auszubildenden,
- b) Mitwirkung bei der Auswahl der Ausbilderinnen und Ausbilder und deren Bestellung sowie der am Arbeitsplatz ausbildenden Fachkräfte,
- c) Erstellung des Gesamtausbildungsplanes in Zusammenarbeit mit den Ausbilderinnen und Ausbildern,
- d) ständige Beratung der Ausbilderinnen und Ausbilder,
- e) Förderung der Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder,
- f) Kontakt zu den Auszubildenden und ihren Vertretungen (Personalrat und Jugend und Auszubildendenvertretung),
- g) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Auszubildenden und den sonstigen Bediensteten der Ausbildungsstätte,
- h) Auswertung der von den Ausbilderinnen und Ausbildern erstellten Beurteilungen und Erstellung des abschließenden Zeugnisses am Ende der Ausbildungszeit,
- i) Kontakt mit Berufsschule, ggfs. Verwaltungsseminar und der gesetzlichen Vertretung der Auszubildenden sowie der Zuständigen Stelle und dem Berater für Berufsbildung.

Ist eine Ausbildungsleiterin oder ein Ausbildungsleiter nicht bestellt, so werden die Aufgaben nach Buchstabe c), f) bis i) von den bestellten Ausbilderinnen und Ausbildern wahrgenommen.

III. Die Fachrichtungen

Fachrichtung Archiv

1. Eignung der Ausbildungsstätten

- 1.1 Ausbildungsstätten für den Ausbildungsberuf „Fachangestellte/-r für Medien und Informationsdienste“ in der Fachrichtung „Archiv“ sind in der Regel kommunale und staatliche Archive, Medienarchive sowie Kirchenarchive.

Die Auszubildenden müssen in folgenden Bereichen ausgebildet werden:

- Der Ausbildungsbetrieb: Stellung, Rechtsform, Organisation und Aufgaben
- Berufsbildung, arbeits- und sozialrechtliche Grundlagen
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
- Umweltschutz
- Beschaffung, Erschließung und Bereitstellung von Medien
- Kommunikation und Kooperation
- Arbeitsorganisation und Bürowirtschaft
- Informations- und Kommunikationssysteme
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
- Übernahme von Schriftgut und anderen Informationsträgern

- Erschließung
- Bearbeitung und Aufbewahrung
- Informationsvermittlung und Benutzungsdienst

Ziffer 1.3 gestrichen.

2. Eignung der Ausbilderinnen und Ausbilder

- 2.1 Die für die Ausbildung verantwortlichen Ausbilderinnen und Ausbilder sind hauptberuflich Beschäftigte des Archivs.
- 2.2 Die Ausbilderinnen und Ausbilder müssen ein Studium in einem archivarischen Studiengang einer Fachhochschule oder eine Ausbildung für den gehobenen oder höheren Archivdienst abgelegt haben.

Fachrichtung Bibliothek

1. Eignung der Ausbildungsstätten

- 1.1 Ausbildungsstätten für den Ausbildungsberuf „Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste“ in der Fachrichtung „Bibliothek“ sind in der Regel öffentliche und wissenschaftliche Bibliotheken sowie Spezialbibliotheken.
- 1.2 Die Auszubildenden müssen in folgenden Bereichen ausgebildet werden:
 - Der Ausbildungsbetrieb: Stellung, Rechtsform, Organisation und Aufgaben
 - Berufsbildung, arbeits- und sozialrechtliche Grundlagen
 - Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
 - Umweltschutz
 - Beschaffung, Erschließung und Bereitstellung von Medien
 - Kommunikation und Kooperation
 - Arbeitsorganisation und Bürowirtschaft
 - Informations- und Kommunikationssysteme
 - Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
 - Erwerbung
 - Erschließung
 - Technische Bearbeitung von Medien, Bestandspflege
 - Benutzungsdienst und Informationsvermittlung

Ziffer 1.3 gestrichen.

2. Eignung der Ausbilderinnen und Ausbilder

- 2.1 Die für die Ausbildung verantwortlichen Ausbilderinnen und Ausbilder sind hauptberuflich Beschäftigte der Bibliothek.
- 2.2 Die Ausbilderinnen und Ausbilder müssen eine Berufsausbildung oder ein Studium in einem bibliothekarischen Studiengang einer Fachhochschule oder für den höheren Bibliotheksdienst abgelegt haben.

Fachrichtung Information und Dokumentation

1. Eignung der Ausbildungsstätten

1.1 Ausbildungsstätten für den Ausbildungsberuf "Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste" in der Fachrichtung "Information und Dokumentation" sind in der Regel öffentlich-rechtliche Informations- und Dokumentationsstellen, Medienanstalten, wissenschaftlich-technische Informations- und Dokumentationsstellen.

1.2 Die Auszubildenden müssen in folgenden Bereichen ausgebildet werden:

- Der Ausbildungsbetrieb: Stellung, Rechtsform, Organisation und Aufgaben
- Berufsbildung, arbeits- und sozialrechtliche Grundlagen
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
- Umweltschutz
- Beschaffung, Erschließung und Bereitstellung von Medien, Daten und Informationen
- Formale Erfassung und inhaltliche Erschließung
- Kommunikation und Kooperation
- Arbeitsorganisation und Bürowirtschaft
- Informations- und Kommunikationssysteme
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
- Kundenbetreuung und Marketing
- Recherchen in lokalen, überregionalen und internationalen Datenbanken und -netzen
- Informationsvermittlung und Einsatz von Dokumentenlieferungs-systemen
- Verwaltung und Pflege von Dateien und Datenbanken

Ziffer 1.3 gestrichen.

2. Eignung der Ausbilderinnen und Ausbilder

2.1 Die für die Ausbildung verantwortlichen Ausbilderinnen und Ausbilder sind hauptberuflich Beschäftigte der Dokumentationsstelle.

2.2 Die Ausbilderinnen und Ausbilder müssen eine Berufsausbildung oder ein Studium in einem dokumentarischen Studiengang einer Fachhochschule oder einer Universität abgelegt haben.

Fachrichtung Medizinische Dokumentation

1. Eignung der Ausbildungsstätten

1.1 Ausbildungsstätten für den Ausbildungsberuf "Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste" in der Fachrichtung "Medizinische Dokumentation" sind: Kliniken, Krankenhäuser, medizinische Forschungsanstalten, Krankenkassen, medizinische Informationsvermittlungsstellen, Gesundheitsämter und Gesundheitsdienste wie beispielsweise Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Arbeiterwohlfahrt.

1.2 Die Auszubildenden müssen in folgenden Bereichen ausgebildet werden:

- Der Ausbildungsbetrieb: Stellung, Rechtsform, Organisation und Aufgaben
- Berufsbildung, arbeits- und sozialrechtliche Grundlagen
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit

- Umweltschutz
- Beschaffung, Erschließung und Bereitstellung von Medien, Daten und Informationen
- Formale Erfassung und inhaltliche Erschließung
- Kommunikation und Kooperation
- Arbeitsorganisation und Bürowirtschaft
- Informations- und Kommunikationssysteme
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
- Sammlung, Erfassung und Strukturierung medizinischer Informationen
- Erschließung und Verschlüsselung
- Verwaltung und Pflege von Datenbeständen
- Statistik und Informationsdienstleistungen

Ziffer 1.3 gestrichen.

2. **Eignung der Ausbilderinnen und Ausbilder**

- 2.1 Die für die Ausbildung verantwortlichen Ausbilderinnen und Ausbilder sind hauptberufliche Beschäftigte der medizinischen Dokumentationsstelle.
- 2.2 Die Ausbilderinnen und Ausbilder müssen eine Berufsausbildung oder ein Studium im Bereich der Medizinischen Dokumentation abgelegt haben.

IV. **Aufhebung von Vorschriften**

Die Richtlinien vom 16. Oktober 2002 (StAnz. 2003, S. 28) werden aufgehoben.

Gießen, . April 2007

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 21- Zuständige Stelle -
II 21 - LS 1930